**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

**Band:** 13=35 [i.e. 14=34] (1868)

**Heft:** 51

Artikel: Randbemerkungen zum kürzlich erschienenen "Entwurfe einer Militär-

Organisation der schweizerischen Eidgenossenschaft"

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-94230

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Allgemeine

# Schweizerische Militär-Zeitung.

# Organ der schweizerischen Armee.

Der Schweig. Militarzeitschrift XXXV. Jahrgang.

Bafel.

XIII. Jahrgang. 1868.

Nr. 51.

Die ichweizerische Militarzeitung erscheint in wochentlichen Rummern. Der Breis per Semefter ift franto burch bie ganze Schweiz Fr. 3. 50. Die Bestellungen werben birett an bie "Schweighanserische Berlagebuchhandlung in Bafel" abreffirt, ber Betrag wird bei ben auswärtigen Abonnenten burch Nachnahme erhoben.

Berantwortliche Rebattion: Dberft Bieland und Sauptmann von Elgger.

Juhalt: Randbemerkungen zum turzlich erschienen "Entwurfe einer Militar-Organisation ber schweiz. Eitgenoffenschaft. — Diedmann: Der Unteroffizier ber Festungsartillerie. — Die ftrategischen Grenzverhältniffe und die Bertheibigung ber Schweiz. (Fortsfebung.) — Kreisschreiben bes eitg. Militarbepartements. — Militarische Umschau in ben Kantonen. — Nachrichten aus bem Ausland.

# Ginladung jum Abonnement.

Die Schweizerische Militärzeitung erscheint im Jahr 1869 in wöchentlichen Rummern und kostet per Semester vom 1. Januar bis 30. Juni franko durch die ganze Schweiz

Fr. 3. 50.

Die Redaktion bleibt die gleiche; auch in dem folgenben Semester werden die offiziellen Mittheilungen des eidgen. Militärdepartements, die eidgen. Militärgesete, Entwurfe und Botschaften mitgetheilt werden und demgemäß ein wichtiges Material jedem Offizier bieten.

Den bisherigen Abonnenten senden wir das Blatt unsverändert zu und werden mit Rr. 3 des neuen Semesters den Betrag nachnehmen. Wer die Fortsetzung nicht zu erhalten wünscht, beliebe die erste Rummer des neuen Abonnements zu refüsiren.

Neu eintretende Abonnenten wollen sich bei den näch = sten Postämtern abonniren oder sich direkt in frankirten Briefen an uns wenden.

Bum voraus danken wir allen Offizieren, die des Bweckes wegen für die Berbreitung der Militarzeitung arbeiten.

Reklamationen beliebe man uns frankirt zuzusenden, ba die Schuld nicht an uns liegt; jede Expedition wird genau kontrollirt, ehe sie auf die Post geht. Berändezungen im Grade bitten wir uns rechtzeitig anzuzeigen, damit wir die betreffende Adresse ändern können.

Wir empfehlen die Militarzeitung dem Bohlwollen der So. Offiziere.

Bafel, im Dezember 1868.

### Schweighauserische Derlagsbuchhandlung.

Beim Schluß bes Sahres erlauben wir uns, die Militärzeitung den Herren Offizieren aufs wärmste zu empfehlen, sowohl in hinsicht des Abonnements, als der

Mitarbeit, sie bedarf beides, um dem 3wede, den fie fich jum Biel geset, zu entsprechen, nämlich ein Organ der Belehrung und des Austausches von Ansichten über milistärische Fragen für unsere schweizerische Armee zu sein.

Wir hoffen im Laufe des kommenden Jahres, dem in der Offiziersversammlung in Bug ausgesprochenen Bunsche einer Bereinigung mit dem Organe des französisch spreschenden Theils der Schweiz entsprechen zu können. Bir laden hauptsächlich die Borstände der kantonalen Sektionen der eidg. Militärgesellschaft ein, uns mit der Zusendung ihrer Arbeiten zu bedenken, damit das Band zwischen den verschiedenen Gesellschaften ein bleibendes sei.

Die Redaftion.

Randbemerkungen zum kürzlich erschienenen "Entwurfe einer Militär - Organisation der schweizerischen Gidgenossenschaft".

Wenn wir und erlauben in nachfolgenben Zeilen biefe Arbeit zu besprechen, so machen wir babei fei= nedwege Anspruch barauf, biefelbe baburch einer er= schöpfenben Beurtheilung unterworfen zu haben.

Gine solche Beurtheilung überlassen wir gerne kompetentern Männern und gewandtern Federn, und darauf beschränkend, einige Bemerkungen wiederzugeben, die wir und bei ausmerksamer Durchsicht bes Entwurses zu notiren nicht unterlassen konnten. — Wir wollen nicht untersuchen, in wiesern strenge Durchführung des Prinzips der allgemeinen Wehrpslicht für den Kriegefall größern Werth habe, als eine reduzirte, aber um so besser geschulte Armee und stellen und einfach auf den Standpunkt des Verfassers des Entwurses, welcher möglicht strenge Durchführung der verfassungsgemäßen, allgemeinen Wehrpslicht anstrebt. Bon diesem Standpunkte aus det trachtet, begrüßen wir den Entwurf als eine wohl

burchbachte, ein abgerundetes Ganzes bilbende Arbeit, auf Grundfate bafirt, mit welchen wir uns im All= gemeinen vollständig einverftanden etklaren:

Unfere Bemerkungen beziehen fich baber mehr: 1) auf bie Art und Beife, wie biefe Prinzipien zur Geltung gebracht werben wollen und 2) auf einige Detail=Bunkte.

Bir werden jeweilen bie Baragraphen, auf welche fich unfere Bemerkungen beziehen, wortlich wieder= geben und bie Bemerkung nachfolgen laffen.

§ 4. "Die Untersuchung und Entscheidung über "bie persönliche Dienstfähigkeit steht den kantonalen "Militarbehörden zu, ber Bund hat jedoch die Be= "fugniß, das dabei zu beobachtende Verfahren vor= "zuschreiben und für genaue und gleichmäßige An= "wendung ber gesetzlichen Borschriften zu sorgen."

Wer begrüßen biesen Paragraphen als ein Mittel, großen Ungleichheiten und Ungerechtigkeiten in Beshandlung ber Militärpflichtigen, die bis dahin so hänsig vorkamen, zu begegnen; geben uns aber dabei ber hoffnung hin, der Bund würde sehr strenge Bestimmungen aufstellen, damit die Cadres nicht mit Leuten ausgefüllt würden, welche nach dem ersten Marsche schon in den Spital zurückgesandt werden müßten, oder durch Mangel an Intelligenz die Siecherheit eines ganzen Korps zu gefährden im Stande wären. Es ist durch die projektirte Errichtung der Arbeiter-Korps dafür gesorgt, daß solche Leute dennoch ihrer Dienstpflicht persönlich genügen könnten.

§ 15. "Militarfteuern, welche die Kantone von "folden Wehrpflichtigen verlangen, welche thettweise "ober ganglich vom Militarbienfte enthoben find, find "von den Riedergelassenen an den Riederlassungs-, "von Aufenthaltern an den heimathekanton zu ent= "richten."

Es icheint une, bag wenn ber Bund bie Befug= niß bat, barüber zu entscheiben, ob ein Militarpflich= tiger jum Dienfte tauglich, und ob er vom perfon= lichen Dienfte zu befreien fei ober nicht, fo fomme es ibm ebenfalls gu, bie Militarfteuern von Dienft= freien, wenn nicht zu beziehen, fo boch beren Betrag zu bestimmen. Auch hierin herrschte bis babin, je nach ben Rantonen, große Ungleichheit, welcher nach unserer Unficht ebensogut von Bundes wegen abge= holfen werben follte, als ber bisherigen Ungleichheit in ber Berufung ju perfonlicher Erfüllung ber Dienft= pflicht. Mit bem Bezuge einer Militarfteuer von Dienstenthobenen find wir völlig einverstanden; fo gut aber ber Bund bie Dienstbauer und bie Dauer ber Uebungen, b. h. bie Leiftungen bes Dienftthuen= ben gu bestimmen bie Befugniß bat, fo gut bat er auch diefenige, die Leiftungen ber Dienftbefreiten gu bestimmen, b. b. die Militarfteuerpflichtigen gu ta= riren, respektive bie Normen aufzustellen, nach wel= chen biefer Militarpflichterfat ju leiften ift.

§ 23. "Bon ber Bestimmung bes § 22 (bie taf"tischen Einheiten werden aus ber Mannschaft ber
"einzelnen Kantone gebilbet zc.) find ausgenommen:
"a) bie Scharfschützenbataillone, b) bie Parktrain"Rompagnien, c) bie Eisenbahn-Rompagnien, welche
"aus Rompagnien und Mannschaften verschiedener
"Kantone zusammengesett werden."

und bie 4 kombinirten Felbbatterien, beren zwei nach bem Entwurfe gemeinschaftlich von Basel-Stadt und Land und zwei von Appenzell A.=R. und Schaff= hausen zu ftellen waren?

Wie ware es übrigens, wenn eine Bestimmung aufgenommen wurbe, nach welcher es geboten ware, in einzelnen Fällen, wo besonders bei Spezialwaffen im einen Kanton Mangel, im: andern Ueberfluß an Offizieren ware, solche zu taktischen Ginheiten anderer Kantone einzutheilen.

\$ 24. "Bum Zweck ber Bilbung ber Infanterie"Bataillone und Halbbataillone werden die Rantone
"burch die kantonale Gesetzebung in Rreise einge"theilt in der Weise, daß jeder Kreis ein Bataillon
"oder ein Halbbataillon in jede Abtheilung des Bun"desheeres zu stellen hat. Jeder Bataillonskreis zer"fällt in Rompagnie-Kreise."

Wir halten biese Bestimmung für zu weitgehend. Besonders kleinere Kantone konvenirt es besser in 6 Kreise einzutheilen, in welch' jedem so viele Rompagnien der verschiedenen Milizklassen 'gebildet werben, als der Kanton Bataillone zu stellen hat. Die Last des Dienstes und, in einem unglücklichen Ernstfalle, die allfälligen Berluste würden auf diese Weise mehr auf die ganze Bevölkerung vertheilt. Wir würsden hierin den Kantonen freie Hand lassen.

§ 29. "Die bespannten Batterien werden nur im "Auszug und in der Reserve gebildet. Aus den in "bie Landwehr übergetretenen Kanonieren werden die "Landwehr=Rositions=Rompagnien und aus den über= "tretenden Trainsoldaten die Landwehrtrain=Rom= "pagnien gebildet."

Wir halten die Bestimmung, daß die Kanoniere aus den bespannten Batterien erst beim Uebertritt in die Landwehr zum Positions = Geschütz kommen sollen, für einen Mißgriff. Bo soll der Landwehr= Bostions-Kanonier seinen Dienst, der nicht nur im Schießen (bei welchem er sich überdieß theilweise ihm noch ganz unbekannten Materials zu bedienen hatte), sondern auch im Batteriebau besteht, erlernen? Besonders wenn er, wie es scheint, einmal in die Landwehr übergetreten, gar keine Uebungen mehr mits machen soll (vide § 106).

Bas die Trainfoldaten betrifft, so ift der Uebels fant nicht gang so groß, obwohl es eine gefährliche Sache sein wurde, einen Park einer nur aus Landswehr zusammengesetten Train-Rompagnie, die alle Uebung verloren hat, anzuvertrauen.

§ 30. "Bu ben Arbeiter=Rorps werden biefenigen "Wehrpflichtigen eingetheilt, welche wegen zu fleinem "Buchse ober förperlichen Gebrechen in keiner Waf="fengattung bienstfähig find, aber die nöthigen Eigen="schaften und zufolge ihres Berufes auch die Bertig="feiten zu körperlichen Arbeiten, wie Schanzarbeiten, "Arbeiten in Zeughäusern 2c. besiten."

Dieser und der Baragraph über die ärzeliche Untersuchung geben, insofern fie firenge burchgeführt würben, die Mittel an die hand, nur ganz und in jeder hinsicht tüchtige, intelligente und schnell bilbungsfähige Kombattanten in die verschiedenen Waffengattungen aufzunehmen, ohne die allgemeine Wehrpflicht zu beschränken. Dadurch konnte bei Aufrecht=

erhaltung bes Prinzips allgemeiner Wehrpsticht auf bie Zusammensehung ber etwas reduzirten kombat=tanten Armee aus nur ausgewählten, ganz kriegs=tücktigen Truppen hingearbeitet werden, besonders wenn die Bestimmung beigefügt würde, daß untaug=liche, bei ben Kombattanten eingetheilte Individuen in die Arbeiter=Rorps verseht werden sollen.

§ 31. ....,In ben Jahren, mahrend welchen fie "nicht einberufen werben, haben fie (bie Arbeiter) "eine mäßige Militärsteuer zu bezahlen."

Wenn ber Bund hier eine Militarsteuer bekretiren barf, womit wir völlig einverstanden find, so barf er es auch bezüglich ben ganz Untauglichen thun, wie wir es bei § 15 vorschlagen.

Wer foll übrigens die in § 31 vorgefebene Di= litarfteuer beziehen? ber Ranton ober ber Bund?

§ 33. "Die taktischen Ginheiten ber verschiedenen "Waffen werden von ben einzelnen Kantonen gestellt "wie folgt: 2c." (Bermehrung ber Artillerie um 7 bespannte Batterien.)

Die Bermehrung ber Artillerie erscheint als ganz gerechtfertigt, wenn fie in annähernd richtigem Berhältniffe zu den andern Waffen vorhanden sein foll; bas Material ift nahezu vorhanden; ob aber auch bie nöthigen Offiziere und Pferde aufzutreiben sein wurden?

Daß Tessin ftatt Graubunden 2 Gebirgebatterien stellen foll, finden wir am Plate. Rann aber Graubunden für 2 Batterien Offiziere und Pferde bei= bringen?

§ 38. ....., Riemand kann zum Offizier ernannt "werben, welcher nicht vorher die Stelle eines Unterspoffiziers bekleibet, als solcher Dienst geleistet hat und "von den Offizieren der betreffenden taktischen Gin="heit vorgeschlagen worden ist."

Prinzipiell sind wir hiermit ganz einverstanben; wir fürchten aber, daß besonders bei der Artillerie vielleicht auch den Genie-Truppen diese Bestimmung zu Mangel an Offizieren führen würde, da mancher tüchtige junge Mann dieser Klasse gerade im Anfange der Dienstzeit ins Ausland geht und der lange Dienstihn entweder daran hindern, oder aber, wenn er denselben erst nach seiner Rücksehr absolviren wollte, ihm dieß erst in verhältnismäßig vorgerücktem Alter möglich machen wurde.

Es ift biese Bestimmung nur bann burchführbar, wenn man, um so zu sagen, Amtezwang eintreten lassen will, b. h. Zwang, einen Grad annehmen zu müssen (was wir aber nicht billigen können), übrigens auch bann nur, wenn bei ber Rekrutirung ber techenischen Wassen bie Leute hiezu besonbers, vorab, ausgewählt werben könnten. Können nicht beibe Spesteme nebeneinanber fortbestehen, wie jett?

§ 39. "Die Beförberungen zu hauptleuten ge-"ichehen, auf ben Borfchlag ber Offiziere ber taktischen "Ginheiten, - ausschließlich nach ber Tüchtigkeit unb "ohne Rucklicht auf bas Dienstalter."

Einverstanden, insofern bas Dienstalter nicht berücksichtigt werben soll. Wie aber in solchen taktischen Einheiten (Park-, Parktrain- und GuibenRompagnien), wo außer bem Hauptmann nur 2,
resp. 1, Offiziere sind? Ober soll ber Arzt auch mitund baber für solche Offiziere nicht zu viel. — Man

stimmen (bann waren es 3, resp. 1, Offiziere), obwohl er vielleicht erst frisch von einem andern Korps
zur Part-Artillerie versetzt wurde, mithin noch kein Urtheil haben kann? Wäre es nicht besser zu sagen: Die Borschläge sind zu machen; bei Infanterie und Schützen im Bataillon, in den andern Wassen, Genie, Artillerie und Kavallerie, durch alle kantonalen Ofstziere der Wasse?

\$ 40. "Jeber Wehrpflichtige ift zur Annahme "eines Grades verpflichtet, bagegen find die Rantone "zu einem angemeffenen Beitrage an die Ausruftungs= "toften ber Offiziere verhalten."

Diermit find wir nicht ganz einverstanden. Gin zu einem Grade Gezwungener wird sehr oft, ja in der Regel nur gerade seine dienstlichen Pflichten und noch dazu nur lässig erfüllen und mehr nicht. Beispiele hievon sind und bekannt. Wir wurden den Paragraphen lieber in dem Sinne fassen, daß die Kantone Beiträge an die Ausrüstungskoften bezahlen sollen, um es auch Unbemittelten möglich zu machen, Grade zu bekleiden, wenn sie Talente und Lust dazu haben. — Aber kein Zwang!

§ 58. "Die Ambulance-Sektionen werden bei einer "Armeeaufstellung aus ben Truppenärzten 2c. ge= "bilbet."

Genügen nur 2 Merzte per Infanterie-Bataillon, 1 beim Schütenbataillon, ber Batterie, Escabron 2c. hingu? Rann es nicht leicht Berwirrung geben, wenn ein Theil ber Brigabe betaschirt wirb 2c.?

§ 77. "Die Abjutanten werben mahrend ber "Dauer ihres Dienstes von ber Eibgenoffenschaft nach neinem besonbern Tarif verpflegt und besolbet. Sie nerhalten einen Ausruftungsbeitrag von 200 Fr."

§ 78. "Die Abjutanten können burch bas eibg. "Militärdepartement zu jeber Zeit wieber ihres Dien=
"ftes entbunden werben: a) Auf ihr Verlangen, wenn
"fie während 3 Jahren den Dienst versehen haben.
"b) Wenn die kantonalen Militärbehörden wegen
"Mangel an Truppenoffizieren sich bafür aussprechen."

Soll bas eibg. Militarbepartement nur in biefen amei Rallen einen Abjutanten feines Dienftes ent= laffen konnen? Wenn ja - fo ift bieg ein Fehler, weil bie Möglichkeit gegeben werben foll, einen un= tüchtigen Abjutanten schon nach bem ersten Dienst jurudversegen zu konnen und nicht erft nach drei Jahren, ober wenn es ber Ranton verlangt. Wenn nein - b. h. wenn er auch vor Gintritt ber sub a und b bezeichneten Falle gurudverfest werben fann, fo find 200 Fr. Entschädigung zu wenig, wenn man nicht nur unter ben reichen, sonbern unter allen tüchtigen jungen Offizieren bie Auswahl haben will. - Gin Abjutant muß fehr gut beritten fein - ein Unbemittelter kann bieß mit 200 Fr. nicht werben. Bei ber Artillerie werben in einigen Ran= tonen ben Offizieren bie Pferbe vom Staate geliefert - aber wohl nur zum Dienst in ber Batterie und nicht jum Abjutantenbienft. Wird ein folder Offi= gier, ober auch ein Infanterie-Offizier gum Abiu= tanten=Dienst fommanbirt, so ift er unberitten unb muß fich erft noch beritten machen. 1000-1500 Fr. und eine Ration, fo lange er ein Pferd balt, icheint balte fie aber an, je nach Berhaltniß ber Beit, mah= rend welcher fie Abjutantendienst gethan, einen Theil bes Betrages zurudzuerftatten, wenn fie vor Ablauf einer bestimmten Beitbauer biefen Dienft verlaffen. (Schluß folgt.)

Der Unteroffizier der Reftungsartillerie. Gin Sandbuch jur Benutung jum Bortrage ber avan= cirten ber Reftungeartillerie, jufammengeftellt von Diedmann, hauptmann à la suite bes bran= benburgifden Festunge-Artillerie=Regimente Nr. 4. Mit 4 Tafeln. Berlin, 1868. Ernft Siegfrieb Mittler und Sohn, Königl. Hofbuchhandlung. Rochstraße 69. Preis 1 Thir. 10 Sgr.

Mit großem Bleiß ift in biefem Buch alles fur ben Bortrag in ben Schulen fur preußische Unter= offiziere ber Festungeartillerie nothwendig gusammen= gestellt." Dieses Sandbuch wird jedem Artillerieoffi= gier jum Rachschlagen febr willtommen fein. Wenn baffelbe auch vorzugeweise auf preußische Berhaltniffe berechnet ift und bie preußischen Ginrichtungen und Bestimmungen gur Richtschnur nimmt, fo fann boch auch ber Artillerift anberer Armeen baraus manche Belehrung und erwunschte Rotiz icopfen.

Das Inhalteverzeichniß gibt einen Begriff von Reichhaltigfeit bes barin behandelten Stoffes. Der Inbalt gerfällt in zwei Abtheilungen; die erfte be= bandelt ben bienstlichen, die zweite ben artilleriftischen

Die erfte Abtheilung zerfällt in 13 Rapitel, in welchen die Bestimmung des Unteroffiziers, ber Ror= poralicaftebienft, ber Dienft ale Unteroffizier vom Tag, bie Befleibung und Ausruftung bes Mannes, bie Rafernen= und Quartier=Ordnung , Ghrenbezei= gungen, Melbungen, Bitten und Befdwerben, ber Dienft ale Lehrer, ber Bacht=, Diftancier= und Gar= nifone-Dienft, bas Benehmen bei Allarm und Feuer= larm, ber Berichtsbienft, Arbeitebienft, ber Dienft auf Marichen und bie befondern Rommando's be= handelt werben.

Die zweite artilleriftifche Abtheilung zerfällt in zwolf Abichnitte. Der erfte handelt vom Bulver, ber zweite von ben Befdugen (Befdugröhren und Laffeten), ber britte von ben Brogen, ber vierte von ben Wagen, ber fünfte von ber Rriegsfeuerwerkerei (nam= lich ber Rriegefeuerwerferei im Allgemeinen, Labora= torienarbeiten, ber Munition ber gezogenen Gefcute, ber Munition ber glatten Festungefanonen, Saubigen und Morfer, bem Entladen von Sohlgeschoffen, Bund= mittel, besondere Rriegefeuer), ber fechete beschäftigt fich mit ber Befcungaubehor, ber fiebente mit bem Schiegen und Werfen, ber achte mit ber handhabung und Aufftellung ber Beschüte, ber neunte mit ber Bebienung gezogener und glatter Gefcute, ber gehnte handelt von ben Befestigungen, ber eilfte von bem Angriff von Festungen (ben Borbereitungen gum formlichen Angriff, ben Sappeurarbeiten, bem Bat= teriebau, ber Anwendung ber Artillerie beim form= lichen Angriff, bem Batteriebienft und ber Anwen= bung ber Artillerie beim Bombarbement). In bem zwölften werden bie Bertheibigung von Festungen (ale bie artilleriftifchen Borbereitungearbeiten, bie wortlich nach bem beutichen lautet.

Bertheibigung gegen ben gewaltsamen und formlichen Angriff, ber Gebrauch ber Festungsartillerie bei einer Blofade und Bombardement und bei ber Bertheibi= gung ber Ruften) behandelt.

# Die ftrategischen Grenzverhältniffe und die Dertheidigung der Schweis.

(Gine Stubie von -n.)

(Fortsetzung.)

Als ber Bunbesrath im Jahre 1860 mit bem Projekte ber Alpenstraßen vor die Bundesversamm= lung trat, hatte er, im Sinblick ber Annexion Sa= vonens an Frankreich, bezüglich bes Paffes von Bil= lon, ben Ban biefer Strafe ale ein Bulfe= ober Erganzungeelement ber Bertheibigung bes Ballis bezeichnet. "Das Defilé von Chillon und von Bil= leneuve", sagte er in seinem Bericht, "bie einzige Berbindungestraße zwischen ber Schweiz und bem unteren Wallis und St. Morit, fann von Savopen aus fehr rafch befett ober unterbrochen werden. In einem folden Falle murbe es fur bie Schweiz un= möglich sein, ihre Truppen nach biefer Seite bin vor= ruden zu laffen. Um diefem Uebelftande zu begegnen, mare eine Berbindung über ben Billon gu erftellen, zwischen bem oberen Theile bes Geffenay-Thales und Ber und Aigle. In das Aigle=Thal konnten bann Truppen birigirt werden entweder von Thun burch bas Bernische Simmenthal ober von Bulle burch bie Gruyere (bas Greierzer-Land), mo bereits gute Stra= Ben eriftiren. Das loos von Unterwallis wurde bann nicht mehr einzig von bem fo fehr bebrohten Defilé von Billeneuve abhangen." Des ferneren lefen wir in bem betreffenden Berichte:\*) "Spater fann man fich noch mit ber Eröffnung eines für Fuhr= werte prattitablen Baffes über bie Grimfel im An= schluß an die Furka=Straße beschäftigen. In dem für die lettere angefertigten Trace ift auf einen fol= den Anschluß Rudficht genommen. Die Ausführung wird auf jeden Fall einer fpateren Cpoche vorbehal= ten, indem nach Erftellung ber gurfa-Strafe feine fo bringende Nothwendigfeit vorhanden ift." Des ferneren follten bie Rantone Bern und Ballis an= gehalten werben, von fich aus bie Baffe ber Gemmi von Rampl und Sanetsch möglichst in gutem Stande zu erhalten, bamit fie ale militärische Berbindungen bienen fonnen.

Indem wir diefer bundesrathlichen Unschauung von 1860 Rechnung tragen, bemerten wir nur, baß hier die gegnerische Bedrohung von Savohen aus, und nicht vom rechten baw. fcmeigerifchen Seeufer, vom Jura ber, angenommen murbe.

Die gebedte Berbinbung über ben Billon mit bem Migle-Thal fann, insbesondere bei ber von uns im legten Abschnitt empfohlenen fortifitgtorifchen Bervolltommnung von St. Morit und einer fortifita= torifchen Ausruftung von Chillon, für bie Baltung biefer befestigten Blate von großem Berthe fein, und

<sup>\*)</sup> Es liegt uns von bemfelben nur ein frangofisches Eremplar por, aus welchem Grunde vielleicht ber Tert bes Citates nicht Bem. b. Berf.